

Bekanntmachung Nr. 059/2015 vom 25.11.2015

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen Windenergie -, Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen Windenergie - gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen Windenergie - ist gem. § 3 (1) BauGB beschlossen worden.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen Windenergie - umfasst den oben dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.100.000 qm (210 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

In der Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2015, TOP 8 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem neuen Geltungsbereich von ca. 168 ha beschlossen.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 war die Darstellung einer Fläche für „Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Windkonzentrationszone Repowering“.

Grundlage für die damalige geplante Änderung war u.a. die Windpotentialstudie NRW, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführt wurde.

Die aktuelle Rechtsprechung sowie überarbeitete Rechtsgrundlagen (Windenergieerlass; Leitfäden zum Thema Windenergieanlagen) besagen, dass eine Potentialflächenanalyse erforderlich ist, um Konzentrationszonen innerhalb eines Stadtgebietes auszuweisen.

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind enge Schranken gesetzt. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht.

Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, darf auch keine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Ausweisung einer Konzentrationszone muss in jedem Fall ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Dies macht zunächst eine Standortuntersuchung (auch „Potentialflächenanalyse“) erforderlich. Auch wenn eine Stadt bereits eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen hat, muss eine Standortuntersuchung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die geeignetste Fläche ausgewiesen wird. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.

Die im vorhergegangenen Tagesordnungspunkt vorgestellte Windpotentialstudie kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt 16 Potentialflächen in Baesweiler vorhanden sind.

Im weiteren Verlauf der Potentialstudie wurden diese 16 Potentialflächen untersucht und auf ihre Eignung als Windkraft-Konzentrationszone bewertet.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Flächen Nr. 2 sowie Nrn. 6-10 aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Fläche Nr. 1 wird aufgrund ihrer Größe und der Windhöflichkeit als geeignet eingestuft. Eine Ausweisung als Konzentrationszone hätte jedoch eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Eine Bündelung mit bestehenden Windenergieanlagen ist zudem hier nicht möglich.

Die Flächen Nrn. 3-5 sind laut Gutachten als zusammenhängende Fläche zu betrachten und wurden als geeignet eingestuft. Größe und Windhöflichkeit liegen auf ähnlichem Niveau wie die Fläche Nr. 1. Auch hier wäre mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen, sodass auch diese ausscheiden.

Die Flächen Nr. 11-16 wurden ebenfalls als zusammenhängende Fläche betrachtet. Die Flächen bieten das höchste Potential in Bezug auf Größe, Windhöflichkeit, Vorbelastung aufgrund bestehender Anlagen sowie Bündelung mit bestehenden Anlagen.

Die Windpotentialstudie empfiehlt daher eine Ausweisung der Flächen 11-16 als Konzentrationszone.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf den Umgang mit den bestehenden Konzentrationszonen hingewiesen. Dabei ist klar geregelt, dass alte Konzentrationszonen aufzuheben sind, wenn sie dem gesamtstädtischen Planungskonzept widersprechen und die Mindestabstände zur Wohnbebauung oder auch Einzelhöfen nicht eingehalten werden können.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind zwei Konzentrationszonen ausgewiesen.

Die Konzentrationszone „Baesweiler West“ liegt zum großen Teil in den Potentialflächen Nrn. 11-16 und kann weitestgehend übernommen werden. Die Flächen, die nicht innerhalb der Potentialflächen Nrn. 11-16 liegen, werden aufgehoben und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ (hinter Parkstraße) liegt zum großen Teil in den Schutzabständen zur Wohnbebauung (Schutzabstand 750 m). Nur ein kleiner Teil ihrer Gesamtfläche (ca. 42 ha) wird als Potentialfläche Nr. 10 (ca. 2 ha) ausgewiesen.

Da die verbleibende Fläche für eine Konzentrationszone zu klein ist, muss die Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ aufgehoben werden.

Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen Windenergie - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

03.12.2015 bis 06.01.2016 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt Beasweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 20.11.2015

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*